

HINWEISE ZUR NEUEN SPIELORDNUNG AB DEM 01.07.2025

Zur internen Verwendung der Passstellen bestimmt

Stand: 14.03.2025

Der DHB handelt für seinen Bereich wie folgt:

1. Unterscheidung Spielberechtigung und Spielrechte

Spielberechtigung: Spielausweis, der auf den Erstverein ausgestellt ist (Stammverein bei SG), wird von der Passstelle erteilt und ausgestellt. Darin sind die jeweiligen Spielrechte aufgeführt.

Spielrecht: in welcher Mannschaft gespielt wird; wird im Erstverein wahrgenommen bzw. für den Zweitverein bei der Passstelle beantragt

2. Geltung der Spielordnung

Für die aktuelle Saison und die Qualifikation zur Saison 25/26 gilt die Spielordnung Stand 12.10.2024.

Ab dem 01.07.2025 gilt die Spielordnung Stand 01.07.25.

3. Festlegung der Spielrechte

Die Festlegung der Spielrechte im Erstverein erfolgt automatisch durch den ersten Einsatz in einer Mannschaft.

Die Beantragung der Zweit- oder Drittspielrechte in einem anderen Verein erfolgt durch Antrag bei der Passstelle des Erstvereins.

Sofer der Einsatz im Zweitverein vor der Wahrnehmung des Spielrechts im Erstverein erfolgen soll, muss das Spielrecht bei der Passstelle beantragt werden. Bei der Wahrnehmung des Erstspielrechts im Erstverein muss darauf geachtet werden, dass die Voraussetzungen für die Spielrechte passen, also das Zweitspielrecht zum Erstspielrecht passt. Wird das Erstspielrecht unrechtmäßig wahrgenommen, fehlt es an der erforderlichen Spielberechtigung und die Mannschaft ist mit einer entsprechenden Wertung zu bestrafen. Die Verantwortung für die Spiel- und Teilnahmeberechtigung obliegt dem Verein.

4. § 26 Abs. 2: Was passiert bei Wechsel im Zeitraum 15.03. – 31.05.? Ist der 15.10. noch relevant oder sind die Spieler*innen, die (nur) für die Quali den Verein wechseln bei erneutem Vereinswechsel sofort im neuen Verein spielberechtigt oder dürfen sie ab dem 01.07. Spielrechte neu wahrnehmen?

Ab dem 01.07. gilt die neue Spielordnung und es erlöschen alle bis dahin bestehenden Spielrechte.

Das betrifft insbesondere das Gastspielrecht in der Jugendqualifikation nach § 19b Abs. 3 und die Wartefrist bei einem Vereinswechsel während dem 15.03.-31.05. gem. § 26 Abs. 2. Der 15.10. ist in diesem Spieljahr für die Erteilung einer weiteren Spielberechtigung oder die Wahrnehmung von Spielrechten einmalig nicht relevant!

Ab dem 01.07. werden die Spielrechte neu wahrgenommen bzw. für den Zweitverein neu beantragt.

5. Abmeldung einer Spielberechtigung und ein Wiederaufleben in der gleichen Saison.

Werden die Spielrechte dann wieder neu erteilt oder bleiben diese unverändert ?

Eine Wiederaufleben der Spielberechtigung bei demselben Verein hat auch das Wiederaufleben der bisherigen Spielrechte zur Folge.

Die Abmeldung und das Wiederaufleben innerhalb eines Spieljahres kann nicht dazu führen, dass die Spielrechte neu wahrgenommen/beantragt werden können.

6. Spielrecht in Erwachsenenmannschaften § 19 Abs. 6

Gilt die Beschränkung mindestens fünfthöchste Spielklasse auch für volljährige A Jugendspieler ?

Nein, im Mai erfolgt beim Bundesrat noch eine Anpassung des Abs. 6: Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt **im Falle von b) und c)** nur für Mannschaften, die mindestens der fünfthöchsten Spielklasse angehören. (nur für Kaderspieler*innen DHB)

7. § 19 Abs. 3 b) + d): Wie ist „bezogen auf bereits bestehende Spielrechte“ auszulegen?

Beispiel nach lit. d): B-Jugendspieler spielt Regionalliga in seiner Altersklasse und seinem Erstverein. Er möchte nun Oberliga in der A-Jugend im Zweitverein spielen. Bezieht sich dieser Satz nun auf die Spielklasse Regionalliga und ist damit ein Einsatz auch in der A-Jugend in der Oberliga nicht mehr möglich? Oder bezieht sich dieser Satz auf bereits bestehende Spielrechte in der A-Jugend und das Spielrecht kann erteilt werden, weil in der A-Jugend bis dato keine Spielrechte bestehen.

Die „bereits bestehenden Spielrechte“ beziehen sich ausschließlich auf die jeweiligen Vorgaben in b) bzw. d); Im Beispiel ist das ein weiteres Spielrecht in der eigenen Altersklasse, also die B-Jugend. Die Mannschaft (B-Jugend) im Zweitverein muss in einer höheren Spielklasse spielen. Bsp.: Erstverein-Oberliga und Zweitverein-Regionalliga oder JBLH)

Für Spielrechte in einer andern Altersklasse oder auch im Erwachsenenbereich ist die Spielklasse der Mannschaft in der B-Jugend irrelevant.

8. Wortlaut des § 19 Abs. 6: Darf nur EIN Spielrecht in EINER Erwachsenenmannschaft im Zweitverein beantragt werden?

Nein, es besteht keine Beschränkung auf EIN Spielrecht im Zweitverein. Wenn mehrere Spielrechte beim Zweitverein wahrgenommen werden wollen, ist das möglich. Im letzten Satz wird die Mehrzahl (Mannschaften) genutzt.

9. Wie sollte die Darstellung in der Spielberechtigung/Spielerpass erfolgen?

Die Spielberechtigung (Pass) sollte sämtliche Spielrechte inkl. Nennung der Mannschaft(en) enthalten. Damit sind die Spielrechte eindeutig auch außerhalb eines Systems erkennbar und nachvollziehbar (Bspw. als Nachweis für Sportradar, SR, Z/S).

10. Wie wird der Austausch mit Sportradar (3. Ligen, JBLH und Bundesligen) stattfinden? In der Regel beginnen diese Spielklassen vor den Spielen im LV.

Bis zum Saisonstart soll eine Lösung dafür gefunden werden, um insbesondere nach dem ersten Spieltag die wahrgenommenen Spielrechte den Passstellen zugänglich zu machen.

Während der Saison ist bei Einzelfällen der Spielbericht in Handball.net heranzuziehen.